

Sinnex - Steinheimer Innenausbau GmbH

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

(Stand: September 2026)

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend „der Lieferant“ genannt) geschlossenen Verträge. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie Nebenabreden, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Der Lieferant hat uns Angebote verbindlich und unentgeltlich einzureichen. Er hat sich in seinen Angeboten bezüglich Mengen, Beschaffenheit, Ausführung etc. an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen schriftlich hinzuweisen.
- 1.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich abgegeben haben.
- 1.3 Abweichend von §§ 126 Abs. 3, 127 Abs. 1 BGB ist die elektronische Form der Schriftform nicht gleichgestellt.

2. Preise

- 2.1 Alle Preise verstehen sich als Pauschalpreise zzgl. Umsatzsteuer, einschließlich Verpackung, Korrosionsschutz und Fracht. Sie schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen und Leistungen ein.

3. Termine und Fristen

- 3.1 Liefer- und Fertigstellungstermine sind genau einzuhalten. Der Lauf der Fristen beginnt mit Vertragsabschluss, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 3.2 Auf einen etwaigen Selbstlieferungsvorbehalt kann sich der Lieferant uns gegenüber nicht berufen. Probleme bei der Beschaffung der Liefergegenstände oder der zu Ihrer Herstellung erforderlichen Stoffe fallen in die Risikosphäre des Lieferanten und entbinden ihn nicht von seinen Vertragspflichten uns gegenüber.
- 3.3 Der Lieferant akzeptiert, dass entsprechend den Gegebenheiten beim Projekt eine Verschiebung des Lieferzeitpunktes als auch des Leistungszeitraums erforderlich werden kann. Der Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt kann sich daher sowohl nach vorne als auch nach hinten verschieben. Der Lieferant bestätigt, dass diese zeitliche Flexibilität Teil der von ihm übernommenen Verpflichtung ist.
- 3.4 Wird dem Lieferanten die Überschreitung eines Termins/einer Frist erkennbar, hat er uns unverzüglich über den Grund der voraussichtlichen Dauer der Überschreitung schriftlich zu unterrichten.
- 3.5 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ohne jede Einschränkung (insbesondere Haftungsschlüsse oder –beschränkungen) zu.

4. Vertragsstrafe

- 4.1 Überschreitet der Lieferant infolge Verzuges die mit ihm vereinbarten Termine/Fristen, hat er an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Nettovertragspreises je Werktag der Termin-/Fristenüberschreitung zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach – auch wenn mehrere Einzeltermine/-fristen überschritten werden – auf maximal 5% des Netto-Vertragspreises begrenzt.
- 4.2 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Durch die Entrichtung der Vertragsstrafe wird der Lieferant weder von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten noch von etwa weitergehenden Schadensersatzverpflichtungen- insbesondere aus Verzug – befreit.

5. Verpackung und Versand

- 5.1 Liefergegenstände sind an die von uns genannten Empfangsadressen nur innerhalb der Warenanlieferungszeiten Montag – Freitag: 7:00 – 14.00 Uhr zu senden.
- 5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, die – ebenso wie die Frachtbriefe unsere Bestell-Nr., Artikel-Nr. die Positions-Nr. die Warenbezeichnung, Gewicht und den Liefertag zu enthalten haben.
- 5.3 Alle Zertifikate für Material und Komponenten sind als digitales pdf-Dokument an die folgende E-Mail Adresse zu senden: invoice@sinnex.com; pro Zertifikat ist ein pdf-Dokument zu liefern. Die folgenden Informationen sind auf jedem Zertifikat zu vermerken: Auftragsnummer/Bestellnummer/Artikelnummer/Anzahl der Teile. Ist eine Hinterlegung der geforderten Daten im pdf-Dokument nicht möglich, so sind diese Angaben in der E-Mail zu hinterlegen.

6. Weitere Pflichten des Lieferanten

- 6.1 Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und die Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen etc.) hat uns der Lieferant als Teil des Liefer- und Leistungsumfanges innerhalb der Liefer- bzw. Leistungsfrist, falls erforderlich, in vervielfältigungsfähiger Form und in der gewünschten Fremdsprache, mitzuliefern.
- 6.2 Der Lieferant hat für eine geeignete, handelsübliche Verpackung, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht, zu sorgen, mit der die Lieferungsgegenstände vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen geschützt sind. Weiterhin ist die Ware so zu verpacken, dass eine Ident- und Zahlprüfung ohne vorheriges Umpacken möglich ist. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration und unsachgemäße Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 6.3 Zur An-/Abnahme nicht vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet.

- 6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich über die Erfüllung des mit uns geschlossenen Vertrages maßgeblichen Umstände, insbesondere bestehende Vorbedingungen oder Besonderheiten an der Bau- oder Montagestelle zu informieren. Der Lieferant hat die vorgesehene Art der Ausführung auch für von uns zur Verfügung gestelltes Material sowie von uns oder anderen Unternehmen ausgeführte Vorarbeiten unverzüglich und den fachlichen Regeln entsprechend darauf zu prüfen ob sie den üblichen oder den im Einzelfall zu stellenden besonderen Anforderungen genügen. Gegebenenfalls hat er uns unverzüglich Bericht zu erstatten. Vorstehende Sätze gelten für von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen, Zeichnungen und Pläne entsprechend.

- 6.5 Soweit wir anhand uns zugesandter Zeichnungen die Einbaumaße und die allgemeinen technischen Angaben durchgesehen oder ein Muster des Liefergegenstandes freigegeben haben, entbindet dieses den Lieferanten nicht von der vertragsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere nicht auf die ausreichende Dimensionierung und die richtige Auswahl der eingesetzten Werkstoffe.

- 6.6 Unsere Beauftragten und die unserer Kunden sind berechtigt, sich beim Lieferanten während seiner Betriebszeiten von der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch ihn zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen oder selbst Prüfungen vorzunehmen. Kosten für die Wiederholungsprüfungen, die durch zuvor festgestellte Mängel verursacht sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 6.7 Der Lieferant stellt mindestens für die Zeit der normalen Gebrauchsdauer des jeweiligen Liefer-/Leistungsgegenstandes die Versorgung mit Ersatzteilen für die Liefer-/Leistungsgegenstände zu marktüblichen Bedingungen und Preisen sicher.

- 6.8 Der Lieferant steht für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen bei Erfüllung des Auftrages ein. Die Lieferung/Leistung muss den gültigen Sicherheit-, Arbeitsschutz, Unfallverhütungs- einschlägigen Norm-, DIN, VDE und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen sind stets mitzuliefern und im vereinbarten Preis inbegriffen. Unser Lieferant hat ständig für einen sauberen Arbeitsplatz Sorge zu tragen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz in einem aufgeräumten gereinigten Zustand an unseren zuständigen Mitarbeiter zu übergeben.

- 6.9 Für die Erstellung des erforderlichen „inventory of hazardous materials (IHM)“ ist unser ESG & Sustainability Expert zuständig. Der Lieferant ist verpflichtet, auf unser Verlangen alle für seinen Lieferumfang in diesem Zusammenhang erforderlichen Unterlagen und Informationen, insbesondere die „Material Declaration (MD)“ und „Suppliers Declaration of Conformity (SDOC)“ gem. IMO und EU Anforderungen vorzulegen.

7. Rechnung und Zahlung

- 7.1 Der Lieferant hat uns seine Rechnung nach Erbringung der vertragsgemäßen Lieferung/Leistung gesondert unter Angabe der Vertragsnummer/Bestellnummer, Datum und genauen Bezeichnung der erbrachten Lieferung/Leistung elektronisch einzureichen. Pro Rechnung ist nur ein Vertrag/eine Bestellung zu berechnen. Sollten ausnahmsweise mehrere Verträge/Bestellungen mit einer Rechnung berechnet werden, so muss aus der Rechnung eine eindeutige Zuordnung möglich sein. Elektronische Rechnungen sind per E-Mail an folgende Adresse zu schicken: invoice@sinnex.com und zwar ausschließlich im pdf-Format und jeweils einzeln per E-Mail. (keine Sammelrechnungen oder mehrere Rechnungen mit einer E-Mail). Rechnungen des Lieferanten, die den vorstehenden Vorgaben nicht entsprechen, also nicht auf dem geforderten elektronischen oder nicht in der von uns vorgegebenen Art und Weise an uns übermittelt werden, werden von uns nicht berücksichtigt mit der Folge, dass Zahlungsansprüche des Lieferanten nicht zur Zahlung fällig werden und somit auch eine ggfs. Gewährte Skontofrist nicht zu laufen beginnt. (siehe Ziffer 7.3.) Wir übernehmen keine Haftung für Übermittlungsrisiken (z.B. Datenverlust während der Übermittlung, Verfälschung, Kompletverlust) von Dateien sowie deren Entschlüsselung und Leistungen von Internet- und Serviceprovidern, sofern und soweit kein Haftungsfall nach Maßgabe der Regelung in der Ziffer 10.1 dieser Bedingungen vorliegt.

- 7.2 Zahlungsansprüche des Lieferanten sind 30 Tage nach Abnahme der Leistung oder Annahme des Liefergegenstandes bei der von uns angegebenen Empfangsadresse vorliegen etwa dazugehöriger Unterlagen (z.B. Analysewerte, Gewichtslisten, Prüf- oder Abnahmeprotokolle, Packlisten usw.) und ordnungsgemäßer Rechnungen fällig (vgl. vorstehend Ziffer 7.1), frühestens jedoch an dem vertraglich vorgesehenen Liefer- und Fertigstellungstermin.

- 7.3 Zahlungen erfolgen nach Fälligkeit der Zahlungsansprüche gemäß Ziffer 7.2 nach unserer Wahl innerhalb der 30-tägigen Frist netto Kasse oder innerhalb einer 14-tägigen Frist beginnend mit der Fälligkeit des Zahlungsanspruchs unter Abzug eines Skontos von 3%.

- 7.4 Werden Leistungen nach Aufwand abgerechnet, sind den Rechnungen von uns quitierte Nachweise beizufügen. Proforma-Rechnungen für Lieferungen/Leistungen aus dem Zoll-Ausland müssen uns, zwecks zügiger

Sinnex - Steinheimer Innenausbau GmbH

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

(Stand: September 2026)

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend „der Lieferant“ genannt) geschlossenen Verträge. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie Nebenabreden, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

Abwicklung, mindestens 24 Stunden vor Übergabe des Liefergegenstandes/vor Beginn der Abnahme der Leistung vorliegen.

7.5 Vorauszahlungen werden lediglich aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung und nur gegen Bürgschaft eines als Zollbürge zugelassenen Kreditinstitutes geleistet.

7.6 Leistungserbringung vor vereinbarten Terminen oder vor Ablauf vereinbarter Fristen berührt nicht die Zahlungsfälligkeit; außerdem berechtigt sie uns zur Zurückweisung von Leistungen.

8. Übertragung, Aufrechnung und Zurückhaltung

8.1 Die Aufrechnung durch den Lieferanten mit Gegenansprüchen gegen uns ist nur zulässig, soweit diese Ansprüche unbestritten, bewiesen oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.2 Wegen etwaiger Gegenansprüche aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung mit uns darf der Lieferant weder Liefergegenstände noch Leistungen zurückhalten.

9. Mängel

9.1 Der Lieferant stellt sicher, dass der Leistungs-/Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, insbesondere die mit uns vereinbarte Beschaffenheit aufweist, dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik sowie unseren Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Ausführungsvorschriften entspricht und dem Leistungs-/Liefergegenstand keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem mit uns geschlossenen Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass durch die Verwendung des Leistungs-/Liefergegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.

9.2 Ist der Leistungs-/Liefergegenstand mangelhaft oder aus anderen Gründen nicht vertragsgemäß, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte – ohne jede Einschränkung (insbesondere Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse) – mit der Maßgabe zu, dass die Rügefrist des § 377 HGB wenigstens acht Werktage beträgt. Bei versteckten Mängeln, insbesondere bei solchen, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes zeigen, beginnt die Rügefrist erst mit ihrer Entdeckung durch uns.

9.3 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass alle dort genannten Fristen um sechs Monate verlängert sind.

9.4 Im Falle einer Nacherfüllung trägt der Lieferant auch diejenigen zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die dadurch entstanden sind, dass der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

9.5 Sofern dieses von unserem Endkunden gewünscht wird, stimmt der Lieferant bereits jetzt der Übertragung der im Vertragsverhältnis zwischen uns und ihm geltenden Mängelansprüche und –rechte auf diesen Endkunden zu.

10. Haftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

10.1 Weitergehende als die in diesen Bedingungen oder in dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag geregelten Ansprüche und Rechte sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten seitens unserer Organe oder unserer leitenden Angestellten, Gesundheits- und Körperschäden des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter oder Repräsentanten infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung,

der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns. Vertragswesentlich sind die Pflichten, deren Erfüllung das ordnungsgemäße Erbringen der uns obliegenden Hauptleistungspflicht überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ungeachtet der vorstehend genannten Haftungsfälle haften wir außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht für Schäden des Lieferanten, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, insbesondere auf Verletzung von Obhut- und Überwachungspflichten unserer einfachen Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns ist der Schadenersatzanspruch des Lieferanten gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht (a) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder (b) wegen Gesundheits- oder Körperschäden des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter der Repräsentanten oder (c) wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet wird. Vertragswesentlich/vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Entstehen gerade auf der Grundlage der Verletzung der jeweils vertragsgesentlichen Pflicht typischerweise zu rechnen ist. Die wesentlichen Vertragspflichten bestimmen sich nach dem oben unter Ziffer 10.1 genannten. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Lieferanten verbunden.

10.2 Sollten wir von Dritten wegen eines Produktfehlers auf Schadenersatz in

Anspruch genommen werden, so hat uns der Lieferant von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit die Schäden durch die von dem Lieferanten gelieferten Rohstoffe, Teilprodukte oder durch die von ihm erbrachten Leistungen verursacht worden sind. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahmen geben. Die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

10.3 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von Euro 2,5 Mio. pro Personen/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten.

11. Schutzrechte

11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir diesbezüglich von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch diesen Dritten erwachsen.

12. Werftsicherheitsvorschriften & Verhaltensregeln

12.1 Der Lieferant wird die auf dem jeweiligen Werftgelände geltenden Werftsicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln einhalten.

12.2 Soweit durch Tätigkeiten des Lieferanten auf der Werft der Sicherheits-, Gesundheits- und Gefahrenschutz unserer Mitarbeiter und/oder der Mitarbeiter anderer auf dem Werftgelände tätigen Unternehmen betroffen sein kann, verpflichtet sich der Lieferant, uns hiervon vorab rechtzeitig zu informieren und eventuelle schutzrelevanten Maßnahmen mit uns zu beraten und durchzuführen. (§8 Abs. 1 ArbSchG).

12.3 Wir sind jederzeit berechtigt, die Abberufung eines Mitarbeiters des Lieferanten oder eines Unterauftragnehmers des Lieferanten zu verlangen, sofern der begründete Verdacht besteht, dass der Mitarbeiter Bestimmungen der Werftvorgaben/Werftregeln nicht einhält. Mach wir von unserem Recht Gebrauch, so ist der betreffende Mitarbeiter unverzüglich abzuziehen und, soweit im Interesse der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung geboten, durch einen anderen Mitarbeiter zu ersetzen. Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen können wir zudem jeden Mitarbeiter des Lieferanten mit sofortiger Wirkung vom Werftgelände verweisen. Der Lieferant ist uns zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns aus einer berechtigten Verweisung des Mitarbeiters vom Werftgelände entsteht.

13. Eigentum am Liefergegenstand, Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge und Geheimhaltung

13.1 Wir erwerben das Eigentum am Gegenstand der Lieferung/Leistung mit dessen Übergabe; das gleiche gilt für die mitgelieferten Unterlagen.

13.2 Stellen wir Sachen bei, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die Verarbeitung oder die Umbildung der beigestellten Sachen nimmt der Lieferant für uns vor. Werden die von uns beigestellten Sachen verarbeitet, umgebildet oder mit anderen Gegenständen, welche nicht unser Eigentum sind, untrennbar vermischt/vermengt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Sache zum Wert der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung oder Vermischung/Vermengung. Erfolgt die Verarbeitung/Umbildung oder Vermischung/Vermengung in der Weise, dass die anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so hat der Lieferant uns anteilig Miteigentum an der neuen Sache zu übertragen; der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns.

13.3 Vorbehaltlich Ziffer 10.1 haftet der Lieferant für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Sachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung zur Verfügung gestellter Unterlagen. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen und Unterlagen hat er uns unverzüglich zu unterrichten.

13.4 Von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge und Maschinen bleiben unser Eigentum; der Lieferant darf diese Gegenstände ausschließlich für die Erfüllung des mit uns jeweils geschlossenen Vertrags nutzen. Der Lieferant hat die von uns zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Maschinen zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, welche bei den von uns zur Verfügung gestellten Werkzeugen und Maschinen erforderlich werden, hat der Lieferant rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen; etwaige Störfälle hat er uns sofort schriftlich anzuzeigen.

13.5 Der Lieferant hat die von uns beigestellten Sachen als solche und als in unserem

Sinnex - Steinheimer Innenausbau GmbH

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

(Stand: September 2026)

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend „der Lieferant“ genannt) geschlossenen Verträge. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie Nebenabreden, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

Eigentum stehend zu kennzeichnen, getrennt zu lagern, auf eigene Kosten zu warten sowie nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung zu verwenden sowie zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für den jeweils mit uns geschlossenen Vertrag zulässig. Der Verbrauch beigestellter Sachen ist uns durch schriftliche Aufstellungen nachzuweisen. Abfälle und Späne sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

13.6 Halb- und Fertigfabrikate, die nach unseren Unterlagen angefertigt wurden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte geliefert werden.

13.7 An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Der Lieferant hat alle enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung des jeweils mit uns geschlossenen Vertrages zu verwenden. Kopien, Nachbildungen o.ä. sind nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung zulässig. Der Lieferant hat sämtliche Unterlagen sowie hiervon gefertigte Kopien, Nachbildungen o.ä. nach Aufforderung durch uns unverzüglich an uns herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an Originalen, Kopien, Nachbildungen o.ä. des Lieferanten ist insoweit ausgeschlossen. Dritten dürfen die Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung des Lieferanten bleibt auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten bestehen. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Alle Interna, die dem Lieferanten durch die Zusammenarbeit bekannt werden, haben dieser ebenfalls streng geheim zu halten und ausschließlich für Zwecke der Zusammenarbeit mit uns zu verwenden. Er hat auch seine Beschäftigten – und zwar auch für die Zeit nach deren Ausscheiden bei ihm – im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant hat diese Verpflichtungen ferner allen Firmen, fremden Personen und Unternehmen aufzuerlegen, die er beratend, ausführend oder unterstützend hinzuzieht. Verbesserungen oder Vorschläge zu den Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Ausführung anderer Aufträge möglich erscheinen, sind uns vom Lieferanten alsbald mitzuteilen.

13.8 Der Lieferant hat unserem Sicherheitsbeauftragten vor Leistungsbeginn seine Mitarbeiter und sein aufsichtsführendes Personal, das unser Gelände betritt und/oder Werftgelände betritt und/ oder darauf arbeitet, namentlich bekanntzugeben. Bei Lieferungen und Leistungen auf dem Werftgelände sind die Werft Sicherheits- und Ordnungsvorschriften einzuhalten. Bei Lieferungen und Leistungen auf unserem Gelände sind unsere Sicherheits- und Ordnungsvorschriften einzuhalten.

13.9 Mit der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung darf der Lieferant nur mit unserer schriftlichen Einwilligung werben.

14. Subunternehmer

14.1 Die Einschaltung von Subunternehmern entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen uns gegenüber.

14.2 Der Lieferant hat bei der Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch die Subunternehmer uns in dem in Ziff. 6.8 genannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen einräumen.

15. Datenschutz

Wir dürfen die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten und der einzelnen Verträge EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.

16. Leistungsort, Gefahrübergang und Abnahme

16.1 Leistungsort für den Lieferant ist die von uns angegebene Empfangsadresse, sofern und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Dort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der von dem Lieferanten erbrachten Lieferungen/Leistungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf uns über.

16.2 Die Abnahme von Leistungen erfolgt durch Ausstellung einer von uns unterschriebenen Abnahmebestätigung.

16.3 Wir können die Annahme von Liefergegenständen und die Abnahme von Leistungen verweigern, sofern ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb unseres Willens liegende Umstände (auch Arbeitskämpfe) uns die Annahme der Liefergegenstände oder die Abnahme der Leistungen unmöglich oder unzumutbar machen. Ist uns die Annahme der Liefergegenstände oder die Abnahme der Leistungen an einem anderen Leistungsort möglich und zumutbar, können wir nach unserer Wahl auch einen anderen Leistungsort bestimmen. In diesem Fall trägt jede Partei die ihr etwaig durch die Änderung des Leistungsorts entstehenden Mehrkosten, sofern der neu bestimmte Leistungsort nicht mehr als 200km (Luftlinie) von dem zuvor vereinbarten Leistungsort entfernt ist. Ist die Entfernung größer, verständigen sich die

Parteien auf eine angemessene Verteilung der etwaigen Mehrkosten.

16.4 Leistungen, deren vertragsgemäße Beschaffenheit erst nach Fertigstellung eines Nachfolgewerkes festgestellt werden kann, werden von uns erst nach erfolgreicher Installation, Inbetriebnahme, ggf. Prüfung durch die zuständigen Stellen (z.B. Klassifikationsgesellschaften) abgenommen.

16.5 Der Lieferant hat die Liefergegenstände und Leistungen bis zum Gefahrübergang auf seine Kosten gegen zufälligen Untergang (insbesondere durch Brand oder Diebstahl) und zufällige Verschlechterung zu versichern.

16.6 Vorstehende Ziffer 16.4 gilt für die Entgegennahme von Lieferung hinsichtlich des Übergangs der Gefahr für die zufällige Verschlechterung oder den Untergang des Liefergegenstandes entsprechend.

17. Einhaltung regulatorischer Vorgaben, Mitwirkungspflichten

17.1 Nachhaltigkeitsvorschriften, Anti-Geldwäsche-Vorschriften.

17.2 Soweit wir verpflichtet sind, vor der Vertragserfüllung eine Genehmigung oder Bewilligung einzuholen, werden die Liefer- oder Leistungsfristen bis zur Erteilung der Genehmigung oder Bewilligung gehemmt, wenn wir dies schriftlich mitteilen und uns ausdrücklich auf die Hemmung berufen. Die Hemmung tritt nicht ein, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Bedarf bereits der Vertragsschluss aufgrund regulatorischer Vorgaben einer vorherigen Genehmigung, steht der gesamte Vertrag unter der Bedingungen, dass eine entsprechende Genehmigung erteilt wird.

17.3 Der Lieferant hat unverzüglich die Informationen und Unterlagen zu beschaffen, die für uns erforderlich sind, um die regulatorischen Vorgaben einzuhalten oder deren Einhaltung nachzuweisen. Entsprechende Informationen und Unterlagen sind unter anderem: Ursprungsnachweise, Zolldokumente, Versandpapiere, ECCN- oder Dual-Use Klassifizierungen, graue Emissionen (Embedded emissions), verwendete gefährliche Stoffe, Nachhaltigkeitszertifizierungen, erforderliche Dokumente für eine spätere (Wieder-) Ausfuhr, Konformitätserklärungen und -nachweise, Geolokalisierungsdaten, Informationen über Produktionsanlagen oder Umweltinformationen. Die übermittelten Informationen und Unterlagen müssen richtig, vollständig und nachprüfbar sein. Ergeben sich nach Erteilung der Auskünfte oder Übersenden der Unterlagen relevante Änderungen, so hat der Lieferant diese unverzüglich mitzuteilen. Wir sind berechtigt, die Art und Weise der Datenübermittlung in angemessener Weise, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Lieferanten, festzulegen.

17.4 Der Lieferant und wir unterstützen uns gegenseitig bei der Erfüllung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, zu deren Beachtung wir entweder aufgrund (a) regulatorischer Vorgaben (z.B. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz; LKSG) oder (b) berechtigter Anforderungen unserer Kunden entlang der Lieferkette (bspw. Aufgrund vergleichbarer Gesetze anderer Staaten) verpflichtet sind.

17.5 Der Lieferant ist zur Einhaltung des Lieferantenkodex (SCoC) verpflichtet. Der Lieferant informiert uns unverzüglich, sofern es zu einem Verstoß gegen die dort niedergelegten Bestimmungen kommt. Der Supplier Code of Conduct kann hier abgerufen werden: (www.Sinnex.com)

17.6 Soweit gelieferte Waren dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 („EUDR“) unterfallen, stellt der Lieferant sicher, dass diese nachweislich entwaldungsfrei und entsprechend der Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes im Sinne der EUDR erzeugt wurden. Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechende Nachweise, insbesondere die Referenznummern der übermittelten Sorgfaltserklärungen und Geolokalisierungsdaten der hierfür relevanten Grundstücke, vor Lieferung zu übermitteln.

17.7 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Lieferung von Waren, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/956 („CBAM-VO“) unterfallen, spätestens zum Ende des Quartals der Lieferung, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die (a) zur Erfüllung der Pflichten unter der CBAM-VO und etwaiger Durchführungsrechtsakte und (b) für die Prüfung durch einen akkreditierten Prüfer benötigt werden („CBAM-Informationen“). CBAM-Informationen sind unter anderem: Informationen zu Herstellungsanlagen, Anlagenbetreibern, relevanten Vorprodukten, direkte und indirekte Emissionen, im Ausland bereits gezahlte Kompensationen für relevante Treibhausgase, Informationen zu Produktionsprozessen und Produktionsrouten, Informationen zur Datenerhebung und Datenqualität. Soweit die Parteien einen Höchstwert für die grauen Emissionen bestimmter ECAM-Waren vereinbart haben, stellt der Lieferant sicher, dass diese Höchstgrenzen nachweislich nicht überschritten werden. Ist kein Höchstmaß vereinbart, gewährleistet der Lieferant, dass die grauen Emissionen den für die jeweilige Ware im Einfuhrzeitpunkt von der EU veröffentlichten Standardwert nicht überschreiten.

17.8 Soweit der Lieferant vertraglich verpflichtet und berechtigt ist, Güter an einen Ort außerhalb der Europäischen Union zu liefern, hat er gemeinsam mit uns sicherzustellen, dass Güter, die in den Anwendungsbereich des Art. 12g, Art. 12ga oder Art. 12gb Verordnung (EU) Nr. 833/2014, des Art. 8g Verordnung (eG) Nr. 765/2006 oder einer Ersatzvorschrift bzw. einer später erlassenen vergleichbaren Beschränkung fallen, vom Empfänger weder mittelbar noch unmittelbar in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Belarus ausgeführt oder wiederausgeführt werden. Der Lieferant informiert uns unverzüglich über

Sinnex - Steinheimer Innenausbau GmbH

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

(Stand: September 2026)

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend „der Lieferant“ genannt) geschlossenen Verträge. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie Nebenabreden, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

jeden drohenden oder potentiellen Verstoß gegen derartige Wiederausfuhrverbote. Bei einem Verstoß gegen die in diesem Unterabsatz 17.8 genannten Verpflichtungen sind wir berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen und pauschalen Schadenersatz (liquidated damages) in Höhe von 30% der Vertragssumme oder, im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen Sanktionsrecht, des Preises der (wieder)aufgeführten Güter zu verlangen, je nachdem welcher Wert höher ist.

- 17.9. Wir sind berechtigt, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Lieferanten, angemessene Maßnahmen zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der nach dieser Klausel übermittelten Informationen und Unterlagen zu ergreifen. Wir können uns hierfür Dritter bedienen. Soweit dies aufgrund regulatorischer Vorgaben oder berechtigter Anforderungen unserer Kunden entlang der Lieferkette erforderlich und angemessen ist, können wir auf unsere Kosten Audits beim Lieferanten durchführen, um die Einhaltung regulatorischer Vorgaben und der berechtigten Anforderungen zu prüfen. Der Lieferant gewährt hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten und beschränkt auf den notwendigen Umfang Zugang zu Produktionsstätten. Wir treffen angemessene Vorkehrungen zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Soweit der Lieferant nicht Hersteller der gelieferten Waren ist und wir oder unsere Kunden zur Prüfung oder Auditierung rechtlich verpflichtet sind, stellt der Lieferant in geeigneter Weise sicher, dass unabhängige Prüfer Zugang zu den Herstellungsanlagen entlang der Lieferkette erhalten.
- 17.10. Bei berechtigtem Zweifel an der Einhaltung regulatorischer Vorgaben, sind wir bis zu einer Aufklärung der Zweifel berechtigt, vertragliche Leistungen zurückzuhalten und die Annahme von Leistungen zu verweigern. Die Parteien bemühen sich gemeinsam um rasche Aufklärung entsprechender Zweifel.
- 17.11. Verstößt der Lieferant gegen Vorgaben dieser Klausel 17, stehen uns die vertraglichen oder gesetzlichen Leistungsstörungenrechte zu, einschließlich Rücktritt, Annahmeverweigerung, Zurückbehaltungsrechten, Kündigung und Schadenersatz. Der Schadenersatz umfasst auch immaterielle Schäden, einschließlich Produktionsausfällen, Reputationsschäden und entgangenem Gewinn.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks – ist das zuständige Amtsgericht Waiblingen/Landgericht Stuttgart. Wir bleiben jedoch – nach unserer Wahl – berechtigt, den Lieferanten auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen. Etwaige zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
- 18.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

19. Unwirksamkeit

- 19.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen sind, unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.